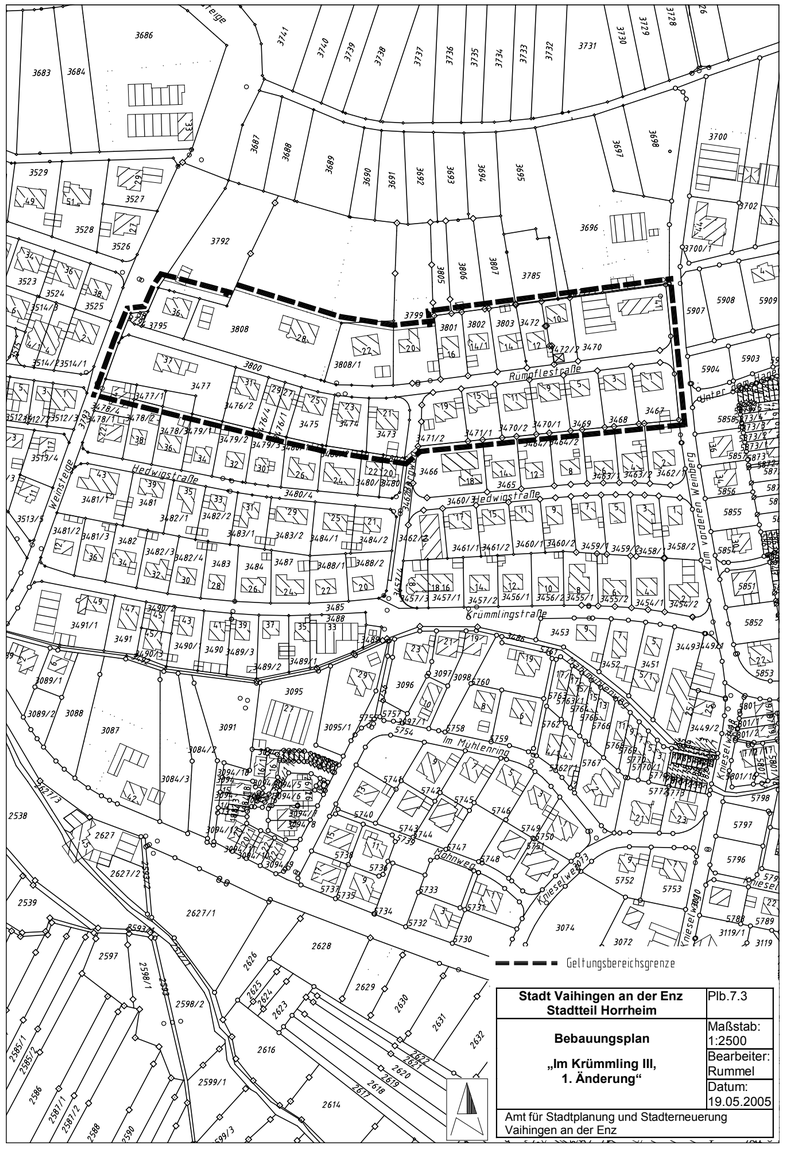

TEXTTEIL zur 1. Änderung
Die Vorschriften unter Buchstabe C6 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Kniestöcke

Kniestöcke bis 0,5m sind zulässig.

Gauben, Dacheinschnitte, Quergiebel, Dachflächenfenster
Die angegebenen Abstände werden parallel zur Dachfläche gemessen; maßgebend für Gauben und Quergiebel sind die Schnittlinien (bzw. der obere Schnittpunkt bzgl. First) mit dem Hauptdach. Die Traufe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand. Der Gebäudelänge entspricht die Länge des Daches ohne Überstände.

Gauben sind als Flach- oder Schleppdachgaube zulässig.
Gauben müssen zum First mind. 1,5 m und zum Giebel mindestens 1,25 m sowie zur Traufe mindestens 0,5 m Abstand haben.
Gauben, deren Dachneigung gegen das Hauptdach verlaufen, sind nicht zulässig.

Dacheinschnitte müssen zum Giebel mind. 1,25 m und zur Traufe mind. 0,5 m Abstand einhalten.

Gauben und Dacheinschnitte in zweiter Reihe (2. DG) sind unzulässig.

Gauben und Dacheinschnitte dürfen insgesamt ½ der Gebäudelänge (z.B. auch Doppelhaushälfte oder Reihenhaus) nicht überschreiten. Maßgebend sind die Wände, ausgenommen beim Dacheinschnitt.

Quergiebel sind nur an den straßenabgewandeten Seiten zulässig. Ansonsten gelten die gleichen Maßvorgaben wie bei Gauben.

Die Kombination von mehr als 2 Elementen (Gaube, Dacheinschnitt, Dachflächenfenster) auf der gleichen Gebäudeseite ist unzulässig. Dies gilt auch für Doppelhäuser und Hausgruppen.

Fenster sind in die Dachfläche zu integrieren.

Durch die Dachaufbauten darf kein weiteres Vollgeschoss entstehen.

Solaranlagen
Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig. Auf Dächern müssen sie entweder in die Dachfläche integriert werden oder mit gleicher Neigung aufliegen.

Aufgestellt:
Vaihingen an der Enz, den 19.05.2005
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

KREIS LUDWIGSBURG
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ
STADTTEIL AURICH PLB. 7.3

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Im Krümmling III, 1. Änderung“

Das Plangebiet beinhaltet alle Flurstücke im Bebauungsplangebiet „Im Krümmling III“.

Mit der 1. Bebauungsplanänderung wird die Zulässigkeit von Dachaufbauten und Solar-anlagen geregelt. Alle sonstigen Festsetzungen / örtlichen Bauvorschriften behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

Es gelten
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1, S. 2413);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993;
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl Teil 1, Nr. 3);
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 19.10.2004.

Anlagen: Text,
Sachvortrag (Begründung)

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 28.09.2005

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 04.10.2005
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekannt gemacht und in Kraft getreten am 20.10.2005

Vaihingen an der Enz, den 20.10.2005
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)